

Aufklärung und Einwilligung zur genetischen Untersuchung zum Zwecke der Abstammungsbegutachtung

Gemäß §§ 8, 9 und 17 Gendiagnostik-Gesetz (GenDG) sind wir verpflichtet, Sie über die vorgesehene Untersuchung aufzuklären und im Falle eines privaten Gutachtens Ihnen Ihre Rechte im Zusammenhang mit dem Gutachten darzulegen sowie Ihre Einwilligung einzuholen. Bitte lesen Sie den folgenden Text zunächst aufmerksam durch. Dann kreuzen Sie eventuelle ja/nein Optionen an und unterschreiben an der vorgesehenen Stelle. Bitte stellen Sie Fragen, wenn Unklarheiten bestehen.

1) Aufklärung

a) Zweck, Art, Umfang und Aussagekraft des Abstammungsgutachtens

Das Gutachten hat den Zweck, das durch den Auftrag beschriebene fragliche Abstammungs- bzw. Verwandtschaftsverhältnis mit Hilfe einer genetischen Analyse zu untersuchen.

Der DNA-Analyse liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der Mensch hat in jeder Zelle einen doppelten Satz von 23 Chromosomen (insgesamt 46), die Träger der Erbsubstanz (DNA) sind und auf denen die Erbanlagen liegen. Ein Kind erhält 23 Chromosomen von der Mutter (über die Eizelle) und 23 Chromosomen vom Vater (über die Spermazelle). Für die genetische Bestimmung von DNA-Merkmalen wird die Polymerase-Kettenreaktion (PCR) eingesetzt.

Das Verfahren der PCR erlaubt es, einen genau bezeichneten DNA-Abschnitt gezielt im Reagenzglas zu vermehren. Anschließend wird die Struktur dieser ausgewählten polymorphen (vielgestaltigen) DNA-Abschnitte untersucht. Die einzelnen genetischen Merkmale (Allele) werden dabei in einem automatischen Analysegerät aufgetrennt und den jeweils untersuchten DNA-Systemen zugeordnet. Das Ergebnis besteht aus einem Zwei-Allelmuster bei gemischterbigen (= heterozygoten) Personen, während bei reinerbigen (= homozygoten) Personen nur ein Allel vorliegt. Demnach muss das Kind in jedem untersuchten Merkmalssystem das eine Merkmal (Allel) mit seiner Mutter und das andere Merkmal mit seinem leiblichen (biologischen) Vater gemeinsam haben. Durch den Vergleich der Merkmalsmuster bei den in das Gutachten einbezogenen Personen kann mit wissenschaftlich anerkannten biostatistischen Rechenverfahren das fragliche Abstammungs- bzw. Verwandtschaftsverhältnis sicher nachgewiesen oder ausgeschlossen werden. Eine Vaterschaft gilt dann als "praktisch erwiesen", wenn eine Wahrscheinlichkeit für die Vaterschaft von 99,9% erreicht wird.

Die untersuchten DNA-Systeme erlauben keine weiteren Rückschlüsse auf persönliche Merkmale (mit Ausnahme des Geschlechtes) oder Krankheitsrisiken und dienen ausschließlich dazu, das im Auftrag genannte fragliche Abstammungs-/Verwandtschaftsverhältnis zu klären.

b) Gesundheitliche Risiken

Zur Untersuchung wird die DNA aus Mundschleimhautabstrichen (diese enthalten Zellen der Mundschleimhaut) bzw. aus einer Blutprobe der zu untersuchenden Person isoliert. Im Ergebnis gibt es keine Unterschiede bei einer DNA-Analyse aus einem Mundschleimhautabstrich und einer Blutprobe, da die DNA in allen Körperzellen eines Menschen identisch ist. Mit der Entnahme dieser Proben sind im Regelfall keinerlei gesundheitliche Risiken verbunden.

c) Verwendung der bei Ihnen entnommenen genetischen Probe (nur bei privaten Gutachten)

Die entnommene Probe wird gemäß §13 GenDG unverzüglich vernichtet, sobald sie für den Untersuchungszweck nicht mehr benötigt wird.

Hinweis: Davon abweichend kann mit Ihrem Einverständnis auch eine sichere Aufbewahrung Ihres Untersuchungsmaterials in unserem Labor erfolgen; dies kann unter Umständen sinnvoll sein. Bitte entscheiden Sie, ob und wenn ja, für welchen Zweck Ihre Probe aufbewahrt werden soll:

Meine genetische Probe soll für eine eventuelle Überprüfung der Untersuchungsergebnisse oder weiterführende Untersuchungen bis auf Widerruf aufbewahrt werden (eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen):

ja nein (bitte ankreuzen)

Meine genetische Probe darf in anonymisierter Form aufbewahrt und für wissenschaftliche Kontrolluntersuchungen oder die Weiterentwicklung von Methoden im Zusammenhang mit der Abstammungsgenetik verwendet werden:

ja nein (bitte ankreuzen)

Sie können Ihre Zustimmung zur Aufbewahrung Ihrer genetischen Probe jederzeit schriftlich oder mündlich widerrufen.

d) Recht auf Widerruf der Einwilligung (nur bei privaten Gutachten)

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung zur genetischen Untersuchung jederzeit schriftlich oder mündlich zu widerrufen.

e) Recht auf Nichtwissen (nur bei privaten Gutachten)

Sie haben das Recht auf Nichtwissen einschließlich des Rechts, das Untersuchungsergebnis oder Teile davon nicht zur Kenntnis zu nehmen, sondern vernichten zu lassen.

2) Einwilligung (nur bei privaten Gutachten)

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass ich mit der Probennahme einverstanden bin und über

- Zweck, Art, Umfang und Aussagekraft der genetischen Untersuchung,
- die erzielbaren Ergebnisse,
- mögliche gesundheitliche Risiken,
- die vorgesehene Verwendung der genetischen Probe sowie der Untersuchungsergebnisse,
- sowie mein Recht auf Widerruf der Einwilligung und mein Recht auf Nichtwissen

ausreichend aufgeklärt wurde.

Ich bin damit einverstanden, dass die Ergebnisse gemäß §17 Absatz 5 GenDG für 30 Jahre (also generationsübergreifend) aufbewahrt werden. Ich entbinde den Gutachter in Bezug auf die für das Abstammungsgutachten erforderlichen Daten und Untersuchungsergebnisse von seiner Schweigepflicht gegenüber den anderen beteiligten Personen.

- Ja, ich möchte das Ergebnis der Untersuchung erhalten.
- Nein, ich möchte keine Kenntnis vom Ergebnis der Untersuchung erlangen.

Das Sorgerechts für das Kind haben: _____

3) Kenntnisnahme

Name (in Blockschrift) Person

Datum, Unterschrift